

## **Satzung des CVJM Neviges e. V.**

**Alles, was ihr tut, das tut von Herzen als dem Herrn und nicht den  
Menschen.**

Leitspruch des Vereins aus Kolosser 3, 23

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen Neviges e. V.“ und hat seinen Sitz in Neviges. Er wurde am 28.06.1981 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855): „Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
3. Missionarische Betätigung, z. B. durch Posaundienst, andere Musikgruppen, Schriftenverbreitung und Aktionen
4. Beteiligung am kirchlichen Leben
5. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
8. Jugendhilfe in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
9. Soziale Dienste und Hilfeleistungen
10. Förderung des CVJM-Weltdienstes

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,3).
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Der Vorstand kann Unbemittelten den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### § 5 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Beschluss des Vorstandes; durch Eintragung in die Mitgliederkartei und durch Aushändigung der Satzung und des Ausweises.

#### § 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes.

#### § 7 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im 1. Quartal. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

## § 9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme des § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, davon scheidet jeweils einer jährlich aus. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Rechnungsprüfer ist nicht möglich.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern, nämlich

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart
5. Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.

Die unter 1 – 4 Genannten sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vereinssekretär/in und der/die für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer/in gelten als geborene Mitglieder/Beisitzer des Vorstands.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen rechtlichen Fällen gemeinschaftlich. Unter ihnen muss sich der/die erste oder zweite Vorsitzende befinden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Ablauf von 2 Jahren scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Der/die 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig ausscheiden. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen. Die Mitgliederversammlung hat die Wahl zu bestätigen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von

Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9.

#### § 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

#### § 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V., Kassel, an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend (AEJ) ihren

Zusammenschluss hat. Er ist über seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev. Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### § 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über die Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der jedoch wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

#### § 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein e. V., Wuppertal – der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke, für eine Arbeit im Sinne des § 2 verwenden muss.

